

Zur Behandlung im Gemeinderat am 15.12.2021 öffentlich

TOP 3 Holcim – Antrag auf Waldumwandlung

Anlagen: - keine -

Sachverhalt:

Im April hat die Firma Holcim der Gemeinde Dotternhausen einen Antrag auf Waldumwandlung zugesandt. Die Gemeinde war nicht als Entscheidungsbehörde, sondern als Waldeigentümerin gefragt

Die Firma Holcim Süddeutschland GmbH teilte mit, dass die Gemeinde Dotternhausen mit dem 11. wie auch 12. Zusatzvertrag der privatrechtlichen Flächenverfügung bereits zugestimmt habe. Die nun folgende, öffentlich-rechtliche Genehmigung der Waldumwandlung, also der tatsächliche Flächenzugriff, sei somit ebenfalls umfasst.

Die tatsächliche Waldumwandlung sei erst ab 2025 geplant, kann aber nicht sicher bestätigt werden. Es handelt sich bei der im Eigentum der Gemeinde Dotternhausen befindlichen Waldgrundstücksteilgröße um 1.966 m².

Im Laufe der Entscheidungsfindung von der Gemeinde Dotternhausen hat die Firma Holcim bei den Genehmigungsbehörden geltend gemacht, dass eine Zustimmung zur Waldumwandlung durch die Gemeinde nicht notwendig sei.

Nunmehr hat die Genehmigungsbehörde der Argumentation der Firma Holcim zugestimmt:

Nach Prüfung der Unterlagen, kommen wir zu dem Ergebnis, dass die erneute Zustimmung der Gemeinde Dotternhausen als Eigentümerin der Fläche nicht erforderlich ist, da sie sich bereits aus dem Abschluss der Pachtverträge mit der Firma Holcim ergibt.

Sowohl der 11. Zusatzvertrag, als auch der zuletzt abgeschlossene 12. Zusatzvertrag zeigen auf, dass die von der Gemeinde Dotternhausen an die Firma Holcim zum Kalksteinabbau verpachtete Fläche sich mit der Fläche deckt, welche für die Waldumwandlung vorgesehen ist. Die für die Waldumwandlung vorgesehene Fläche ist damit vollumfänglich vom Pachtgegenstand erfasst und liegt damit im Besitz der Firma Holcim.

Die Firma Holcim ist damit folglich Besitzerin der Waldfläche im Sinne des § 9 Abs. 2 LWaldG.....

Im § 9 LWaldG ist die Waldbesitzerin und nicht –eigentümerin gefragt:

§ 9 Erhaltung des Waldes

(1) Wald darf nur mit Genehmigung der höheren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei Umwandlungen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung fallen, hat das Genehmigungsverfahren den in diesem Gesetz geregelten Anforderungen zu entsprechen. Umwandlungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung eines Vorhabens erfolgen, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird, werden in diese Umweltverträglichkeitsprüfung einbezogen. Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit den beteiligten Behörden; weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Dotternhausen nimmt den Antrag auf Waldumwandlung zur Kenntnis

Marion Maier